



Universität Zürich
Universitätsleitung

**MERKBLATT
ZUR WIRTSCHAFTLICHEN VERWERTUNG
VON FORSCHUNGSERGEBNISSEN
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH**

(vom 22. Dezember 2000 und vom 30. März 2006)

1. GRUNDLAGEN

Grundlagen dieses Merkblatts bilden §§11ff und 40 Universitätsgesetz, §§12ff Finanzreglement sowie §§ 39 und 52ff Personalverordnung.

2. EIGENTUM AN ERFINDUNGEN UND URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN

2.1 Erfindungen und Computerprogramme

Gemäss § 12a Universitätsgesetz und § 52 Personalverordnung stehen Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, im Eigentum der Universität. Vorbehalten bleiben die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen.

Die Verwendungsbefugnisse an Computerprogrammen, die vom Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, liegen ausschliesslich bei der Universität (§ 12a Universitätsgesetz).

Die Erfinderin oder der Erfinder wird angemessen am Gewinn beteiligt (§52 Abs.2 Personalverordnung). Überträgt die Universität das Nutzungsrecht auf die Erfinderin oder den Erfinder, hat diese oder dieser auf den Einnahmen aus der Verwertung eine angemessene Abgabe zu leisten, die von der Universitätsleitung festgelegt wird (§ 53 Personalverordnung).

2.2 Multimediaprodukte und andere urheberrechtlich geschützte Werke

Die Verwendungsbefugnisse und Verwertungsrechte an Multimediaprodukten (einschliesslich digitaler Lehrprodukte) deren Herstellung die Universität Zürich ganz oder teilweise finanziert, sind durch Vereinbarung im Sinne von § 54 Abs. 1 Personalverordnung auf die Universität zu übertragen.

Die Verwertungsrechte aller anderen urheberrechtlich geschützten Werke (z.B. Lehrbuch etc.), die in Ausübung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen geschaffen wurden, bleiben bei der jeweiligen Urheberin oder dem jeweiligen Urheber, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden (§ 54 Personalverordnung).

Werden aus der Nutzung von solchen Werken Nettoeinnahmen von insgesamt mehr als CHF 30'000.- pro Werk erzielt, entsteht eine Abgabepflicht. Sie wird von der Universitätsleitung festgelegt und beträgt in der Regel 10%, kann aber in besonderen Fällen bis auf 30% erhöht werden (§§ 55, 56 Personalverordnung).

3. VERTRAGSGENEHMIGUNG

Verträge, in denen die Universität Dritten Rechte an ihrem geistigen Eigentum einräumt (z.B. Lizenzverträge, Optionsverträge, etc) bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Damit wird sichergestellt, dass die Rechte der Universität und der Universitätsangehörigen gewahrt bleiben. Es empfiehlt sich, die Transferstelle Unictetra oder bei den geisteswissenschaftlichen Fakultäten den Rechtsdienst schon bei den Vertragsverhandlungen beizuziehen. Auf jeden Fall legt die Universitätsleitung aber Verträge vor Vertragsabschluss Unictetra oder dem Rechtsdienst vor, welche sie überprüft. Die Unterzeichnung der Verträge erfolgt im Namen der Universitätsleitung durch die Prorektorin oder den Prorektor Forschung unter Vorbehalt der Regelung gemäss §13 des Finanzreglements der Universität Zürich.

4. VORGEHEN

4.1 Erfindungen und Computerprogramme

Erfindungen sind Unictetra mittels des Formulars „Vertrauliche Erfindungsmeldung / „Confidential Invention Disclosure“ zu melden. Dies dient als Basis zur Evaluation der Erfindung und zur Abklärung offener Fragen.

Computerprogramme sind Unictetra mittels „Software Disclosure Formular“ zu melden.

Gemeinsam wird dann jeweils eine Verwertungsstrategie festgelegt.

4.2 Andere urheberrechtlich geschützte Werke

Unictetra ist für die Verwertung von Multimediaprodukten, deren Verwendungsbefugnisse bei der Universität liegen, zu kontaktieren; hierzu steht das „Software Disclosure Formular“ zur Verfügung. Gemeinsam wird dann eine Verwertungsstrategie festgelegt.

Urheber- und Verwertungsrechte an allen übrigen urheberrechtlich geschützten Werken liegen bei den Urheberinnen und Urhebern. Sie sind damit für die Verwertung selber verantwortlich. Wünschen sie eine Unterstützung durch die Universität bzw. durch Unictetra, können sie die Verwertungsrechte an die Universität übertragen. Verträge mit Firmen (z.B. Lizenzverträge) werden in diesem Fall von der Universität abgeschlossen. Allfällige Einnahmen werden gemäss Punkt 6 dieser Richtlinien verteilt.

4.3 Verwertung

Gemeinsam mit den Erfinderinnen und Erfindern sowie Urheberinnen und Urhebern definiert Unictetra eine Verwertungsstrategie. Die Transferstelle unterstützt die Erfinderinnen und Erfindern sowie Urheberinnen und Urhebern beim Kontaktieren

von geeigneten Wirtschaftspartnern, welche die Kommerzialisierung übernehmen und handelt die entsprechenden Verträge (i.A. Lizenzen) aus. Zudem übernimmt sie das Controlling bestehender Verträge.

5. PATENTIEREN VON ERFINDUNGEN

Aufgrund der hohen Kosten wird vor einer Patentanmeldung in der Regel ein Industriepartner gesucht, der die entsprechenden Kosten übernimmt und dafür in der Regel eine (kostenpflichtige) Lizenz zur Nutzung der Erfindung erhält.

Ohne Industriepartner kann eine Patentanmeldung nur vorgenommen werden wenn:

- a) die Patentfähigkeit gegeben ist (Neuheit, erfinderische Höhe [„non-obviousness“], technische Anwendbarkeit) und keine den Wert der Erfindung mindernde Abhängigkeit von bestehenden Patenten existiert, und
 - b) ein bedeutender Markt vorhanden ist, und
 - c) gezeigt werden kann, dass die Erfindung innerhalb einer vernünftigen Frist so weit entwickelt werden kann, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Industriepartner von Interesse wird, und
 - d) die Universitätsleitung einer Kostenübernahme durch die Universität zustimmt
- oder
- e) die Kosten für die Patentanmeldung durch das Institut/die Klinik und/oder die Forschungsgruppe selber getragen werden.

Unitectra unterstützt die Erfinderinnen und Erfinder beim Erstellen eines Entwurfs für die Patentschrift. Basierend darauf wird von einem qualifizierten Patentanwalt die definitive Patentschrift verfasst. Die Patentanmeldung und die Überwachung des Verfahrens erfolgt in der Regel durch Unitectra.

6. VERTEILUNG VON EINKÜNFTE

6.1. Verteilungsschema

Für die Verteilung von Einkünften der Universität aus der Kommerzialisierung von patentierten und nicht-patentierten Forschungsergebnissen gelten die nachfolgenden Grundsätze:

6.1.1 Einkünfte aus Erfindungen bei bestehender Patentanmeldung bzw. erteiltem Patent

Aus Einkünften aus der Kommerzialisierung von patentierten Erfindungen unabhängig davon, ob es sich um eine Patentanmeldung oder ein erteiltes Patent handelt, werden zuerst die mit der Verwertung angefallenen und eingeplanten Unkosten gedeckt (Patentierungskosten etc.). Unter Vorbehalt allfälliger Rückerstattungen an Dritte werden die restlichen Einnahmen dann wie folgt verteilt:

Nettoeinkünfte bis kumuliert CHF 1 Mio.:

- 1/3 geht an die Erfinderinnen und Erfinder.
- 1/3 geht auf das Drittmittelkonto der Leitung der Forschungsgruppe. Beim Ausscheiden des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin aus der Universität

entscheidet die Universitätsleitung über die weitere Verwendung dieses Anteils.

- 1/3 geht an die Universität. Die Universitätsleitung entscheidet über die Verwendung dieser Einkünfte.

Nettoeinkünfte über kumuliert CHF 1 Mio.

- 1/3 geht an die Erfinderinnen und Erfinder
- Die Aufteilung der restlichen 2/3 auf Forschungsgruppe und Universität wird durch die Universitätsleitung im Einzelfall geregelt.

Als Erfinderinnen und Erfinder gelten die in der Patentschrift aufgeführten Personen. Grundsätzlich werden alle Erfinder gleich behandelt, es sei denn, die Erfinderinnen und Erfinder haben sich auf einen anderen Verteilschlüssel für die persönlichen Anteile geeinigt (Formular Erfindererklärung).

6.1.2 Einkünfte aus Verkauf und Lizenzierung von Computerprogrammen und Multimediaprodukten

Bei Computerprogrammen und Multimediaprodukten, bei denen die Verwendungsbefugnisse bei der Universität liegen, gilt, sofern die Einkünfte nicht bereits unter die Regelung von Ziffer 6.1.1 fallen, folgendes Verteilschema:

Die ersten CHF 5000.- an Nettoeinkünften gehen auf ein Drittmittelkonto, welches vom Leiter oder der Leiterin der Forschungsgruppe, von der das Computerprogramm oder Multimediaprodukt erarbeitet wurde, zu benennen ist. Dieser oder diese verfügt darüber im Rahmen seines oder ihres akademischen Auftrags.

Bezüglich aller weiteren Einkünfte werden die Urheber analog den Erfindern bei Patenten gemäss den unter Ziffer 6.1.1 genannten Grundsätzen entschädigt.

6.1.3 Einkünfte aus Verkauf und Lizenzierung von nicht-patentiertem biologischen Material oder Know-how

Die Erarbeitung oder Herstellung von nicht-patentiertem biologischen Material und von Know-how stellt im allgemeinen keine erfinderische Leistung dar. Erzielt die Universität aus dem Verkauf oder der Lizenzierung von solchem Material oder Know-how finanzielle Erträge, so werden mangels Erfinderinnen und Erfindern keine persönlichen Anteile ausbezahlt. Stattdessen fliessen in der Regel die ersten CHF 5000.- an Nettoeinkünften auf ein Drittmittelkonto, welches vom Leiter oder der Leiterin der Forschungsgruppe, von der das Material oder Know-how erarbeitet wurde, zu benennen ist. Dieser oder diese verfügt darüber im Rahmen seines oder ihres akademischen Auftrags. Von weiteren Nettoeinkünften fliessen zwei Drittel der Erträge als Drittmittel an die entsprechende Forschungsgruppe, während ein Drittel wie üblich der Universität zusteht. In speziellen Fällen, wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Universitätsleitung einzelne Forschende an den Einkünften beteiligen. Die Beteiligung soll sich dann an den unter Ziffer 6.1.1 genannten Grundsätzen orientieren.

6.2 Streitfall

Bei Streitfällen entscheidet die Universitätsleitung über Verteilung und Verwendung von Einkünften.

7. ÜBERNAHME EINER ERFINDUNG DURCH ERFINDER

Die Erfinderinnen und Erfinder können beantragen, ihre Erfindung in eigenem Namen und auf eigene Kosten zu verwerten, wenn weder die Universität noch das Institut oder die Klinik an der Verwertung interessiert sind. Die Universitätsleitung entscheidet über entsprechende Anträge. Die Verwertung erfolgt in einem solchen Fall in Eigenregie und von anfallenden Einkünften verbleiben nach Abzug der Patentierungskosten 3/4 bei den Erfindern, während die Universität mit 1/4 beteiligt ist.

Entscheidet sich die Universität, eine bestehende Patentanmeldung oder ein Patent nicht mehr weiterzuführen, können die Erfinder beantragen, sie zu gleichen Konditionen wie oben zu übernehmen.

Zürich, 30. März 2006

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Hans Weder

Der Generalsekretär:
Kurt Reimann

Anhang: Verteilungsschema

Verteilungsschema bei Einkünften gemäss Merkblatt

Verteilschema von Einkünften	Patentierbare Erfindungen (mit oder ohne erteiltes Patent)	Computerprogramme, Multimediaprodukte *	Nicht patentiertes biologisches Material, Know-how
generell	Deckung externe Unkosten (Patentanmeldung, etc.)	Erste 5000.- CHF an Forschungsgruppe, dann Deckung externe Unkosten	Erste 5000.- CHF an Forschungsgruppe, dann Deckung externe Unkosten
Bei Nettoeinkünften bis kumuliert insgesamt CHF 1 Mio	1/3 Universität	1/3 Universität	1/3 Universität
	1/3 Forschungsgruppe	1/3 Forschungsgruppe	2/3 Forschungsgruppe
	1/3 Erfinder	1/3 Urheber	Beteiligung der Forschenden ausnahmsweise gemäss UL Entscheid möglich → Aufteilung aller Einkünfte orientiert sich an Spalte 2
Bei Nettoeinkünften über kumuliert insgesamt CHF 1 Mio	2/3 Aufteilung zwischen Forschungsgruppe und Universität gemäss Entscheid UL	2/3 Aufteilung zwischen Forschungsgruppe und Universität gemäss Entscheid UL	1/3 Universität
	1/3 Erfinder	1/3 Urheber	2/3 Forschungsgruppe Beteiligung der Forschenden ausnahmsweise gemäss UL Entscheid möglich → Aufteilung aller Einkünfte orientiert sich an Spalte 2

* Sofern nicht die Einkünfte wegen einer im Zusammenhang stehenden Patentierung unter 6.1.1 fallen.